

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Nationalrat – Conseil national

1986

Herbstsession – 14. Tagung der 42. Amtsdauer
Session d'automne – 14^e session de la 42^e législature

Erste Sitzung – Première séance

Montag, 22. September 1986, Nachmittag
Lundi 22 septembre 1986, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Bundi

85.060

**Warenbezeichnung. Harmonisiertes System
und Zolltarif. Anpassung**
**Désignation des marchandises.
Système harmonisé et tarif des douanes.
Adaptation**

Siehe Seite 593 hiervor – Voir page 593 ci-devant

Präsident: Herr Bundesrat, meine sehr verehrten Damen und Herren Nationalräte, ich heisse Sie zur Herbstsession 1986 herzlich willkommen und erkläre Session und Sitzung als eröffnet.

Mit Schreiben an mich vom 2. September 1986 reichte Herr Bundespräsident Egli zuhanden der Vereinigten Bundesversammlung seine Demission als Bundesrat auf den 31. Dezember dieses Jahres ein. Wir haben diese Mitteilung mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass sich Herr Eglis Gesundheitszustand rasch bessern möge. Auf Bundespräsident Eglis Wirken im Bundesrat wird anlässlich der Wahl seines Nachfolgers im Dezember eingegangen werden.

Ferner haben die Herren Robert Levi und Raphael von Werra ihren Rücktritt aus dem Bundesgericht auf den 30. April 1987 angekündigt. Ihr Wirken wird anlässlich der Wahl ihrer Nachfolger gewürdigt werden.

Auf Ihren Pulten finden Sie eine Orientierung unseres Ratsmitgliedes Otto Nauer über unsere neue Lautsprecheranlage. Während des Sommers wurden diverse Aenderungen vorgenommen, die eine bessere Uebertragung gewährleisten sollten. Die Anlage gilt weiterhin als provisorisch, da Erfahrungen während der nächsten Sessionen gesammelt und ausgewertet werden müssen. Die Damen und Herren, die es wünschen, können sich am Rednerpult mit einem Umhängemikrofon bedienen.

Schliesslich hat die Fraktionspräsidentenkonferenz für die jetzige ordentliche Session von organisierten Debatten abgesehen. Es soll aber weiterhin allgemein die Redezeitbeschränkung von fünf Minuten für Einzelredner gelten. Für die ausserordentliche Session, die am Donnerstagnachmittag der dritten Woche beginnt, ist eine organisierte Debatte vorgesehen, über deren Ablauf der Rat demnächst schriftlich orientiert wird.

Zolltarifgesetz – Loi sur le tarif des douanes

Fortsetzung – Suite

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

.... unerlässlich ist. Ausgenommen sind Erhöhungen mit rein fiskalischen Zielsetzungen.

Minderheit

(Meyer-Bern, Borel, Eisenring, Morf, Ruffy, Stamm Judith, Uchtenhagen)

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3

Proposition de la commission

Majorité

.... par cette augmentation. Sont exceptées les augmentations qui ne poursuivent que des buts purement fiscaux.

Minorité

(Meyer-Berne, Borel, Eisenring, Morf, Ruffy, Stamm Judith, Uchtenhagen)

Adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Gautier, rapporteur: Je vous rappelle que la révision totale de cette loi fait partie d'un «paquet» de trois arrêtés

fédéraux que le Conseil fédéral nous a soumis, pour lui permettre de ratifier la Convention internationale sur le système harmonisé de désignation et de codification des marchandises.

Alors que notre conseil, suivi par le Conseil des Etats, adoptait les deux autres arrêtés fédéraux, il a renvoyé à la Commission des affaires économiques, sur proposition de celle-ci, la révision de la loi sur le tarif des douanes. Cela s'est fait en raison d'une proposition de Mme Spoerry de modifier l'article 3 de cette loi, suggestion que la commission avait jugée suffisamment importante pour qu'elle puisse l'étudier durant l'été.

La commission s'est réunie le 7 juillet, en présence de M. Stich, conseiller fédéral, et de ses collaborateurs, et a adopté, à une voix de majorité, une proposition de modification de l'article 3.

A la différence de la proposition de Mme Spoerry, qui ne permettait au Conseil fédéral d'agir seul que pour des fins de politique commerciale, celle de la commission n'exclut que les buts purement fiscaux. Cette nouvelle formule laisse une plus grande marge au Conseil fédéral, permettant notamment les augmentations pour raison de protection économique, de sauvegarde de l'agriculture, etc. Mme Spoerry s'est du reste ralliée à ce texte et a retiré sa proposition.

L'étroitesse de la majorité en faveur de la proposition m'amène à tenter de résumer le plus objectivement possible les arguments des deux parties. Pour la majorité de la commission, le souvenir de ce qu'on a appelé le «coup de mazout» de février 1986 rend nécessaire un frein à l'utilisation de la loi sur le tarif des douanes à des fins purement fiscales. Les débats de ce conseil, en juin dernier, sur cette augmentation des taxes sur les carburants et combustibles – selon la majorité – ont montré la volonté du Parlement de donner ce coup de frein. En effet, notre démocratie s'enorgueillit de ce que, dans notre pays, aucun impôt ne peut être introduit ou augmenté sans une autorisation explicite ou implicite du souverain, et cela aussi bien sur le plan cantonal, voire communal, que fédéral. Pour la majorité, l'article 3, même s'il est repris de la loi en vigueur, constitue une brèche inadmissible dans ce principe de l'acceptation de toute charge fiscale par le peuple. La mise en vigueur immédiate par le Conseil fédéral permet à la Confédération, pendant une période de plusieurs mois, de prélever une taxe fiscale contre la volonté du peuple ou du Parlement, dont le bénéficiaire lui reste acquis puisqu'il est, semble-t-il, pratiquement impossible de la rembourser. Dans la version récente, le Conseil fédéral a ainsi prélevé quelque cent millions dans la poche des consommateurs contre la volonté, pour cette fois, du Parlement, qui n'a pu se manifester qu'au bout de trois mois. Telles sont les raisons qui incitent la majorité à vous recommander sa proposition à l'article 3.

Pour la minorité, l'argument principal est que seule la délégation de pouvoirs prévue à l'article 3 permet d'agir efficacement en évitant la spéculation et la constitution de stocks, comme cela s'est passé lors de l'augmentation des droits sur les carburants en 1961.

Si cet argument ne manque pas de pertinence, il faut cependant remarquer que si la constitution de stocks en période de prix stables ou ascendants peut être une spéculation tentante, à l'heure actuelle où les prix sont à la baisse, on voit mal un importateur gonfler ses stocks pour éviter quelques centimes de taxe en prenant un grand risque en cas de baisse des prix. Telles sont, rapidement évoquées, les positions de la commission.

En tant que président de celle-ci et à titre personnel, je vous invite à suivre la majorité de la commission dont les arguments de respect des droits populaires me paraissent primordiaux. C'est ce que fera également le groupe libéral.

Fischer-Hägglingsen, Berichterstatter: Der Antrag unserer Kommission ist Ausfluss der Diskussionen über die vom Bundesrat am 26. Februar 1986 vorgenommene Erhöhung der Heiz- und Gaszölle. Diese Erhöhung hat sowohl innerhalb der Bevölkerung als auch im Parlament zu kontroversen Auseinandersetzungen geführt. Dabei wurde nicht nur ihre Notwendigkeit angezweifelt, sondern auch die gesetzlichen Grundlagen für eine sofortige Inkraftsetzung der Erhöhung. So hat der Präsident der Finanzkommission in der Debatte vom 2. Juni 1986 dargelegt, dass der Zweck von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes handelspolitischer Art sei, nämlich der, gegen eine aussenwirtschaftliche Verzerrung korrigierend einzuwirken. Das Dringlichkeitsverfahren könne nicht angewendet werden, wenn es sich um rein fiskalische Sofortmassnahmen handle, die nur den Zweck erfüllten, mehr Geld zu beschaffen. Die fiskalpolitischen Modifikationen würden keine besondere Kompetenz des Bundesrates begründen. Die extensive Interpretation von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes bringe eine Umkehr der normalen Gewaltentrennung, und dies sei nicht annehmbar. Wie Sie wissen, wurde diese Meinung der Finanzkommission seitens des Bundesrates bestritten. Die Mehrheit unseres Rats lehnte aber die vom Bundesrat vorgenommene Erhöhung ab und übernahm damit indirekt auch die Auslegung von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes, wie sie die Finanzkommission vorgenommen hatte. Unsere Kollegin, Verena Spoerry, hat bei der Behandlung des neuen Zolltarifgesetzes in der Junisession diesen Ball wieder aufgenommen und den Antrag gestellt, Artikel 3 in dem Sinne zu ändern, dass die Kompetenz des Bundesrates für sofortige Zollerhöhungen nur bei handelspolitischen Zwecken gegeben sein soll. Auf Antrag unserer Kommission haben Sie dann die Vorlage an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, den Antrag Spoerry zu prüfen und Antrag zu stellen. In der Kommission stand ein modifizierter Antrag von Kollege Allenspach zur Diskussion, der nach einer ausgedehnten Debatte mit 10 zu 9 Stimmen gutgeheissen wurde. Die Mehrheit der Kommission übernahm somit die bei der Behandlung der Heizöl- und Gaszollerhöhung von der Mehrheit unseres Rates vorgenommene Interpretation des bisherigen Artikels 5. Sie erachtet es als notwendig, diese Auslegung im Gesetz zu verankern, damit in Zukunft Klarheit herrscht über Sinn und Zweck der dem Bundesrat zustehenden Kompetenz auf sofortige Inkraftsetzung von Zollerhöhungen. Die Kommissionsmehrheit geht von der Tatsache aus, dass es Fiskal- und Schutzzölle gibt. Zwar verschaffen beide Zollarten dem Bund Einnahmen, aber der Zweck ist ein anderer. Schutzzölle haben handelspolitische Zielsetzungen. Sie haben gegen aussenwirtschaftliche Verzerrungen korrigierend einzuwirken. Es geht um den Schutz der einheimischen Wirtschaft oder einheimischer Produkte. Schutzzölle sind von vorübergehender Natur. Damit sie ihre Aufgabe erfüllen können, müssen sie sofort erhöht werden können. Bei solchen Zollerhöhungen ist die Kompetenz des Bundesrates sinnvoll und notwendig. Anders ist die Ausgangslage bei den Fiskalzöllen. Sie sind von längerfristiger Natur und haben den Zweck, Mittel für die Finanzierung der Aufgaben des Bundes zu beschaffen. Fiskalische Einnahmen wurden bei uns bis jetzt auf dem Weg der Gesetzgebung, ja zum Teil über Verfassungsänderungen bewilligt. Dieses ordentliche Gesetzgebungsverfahren beinhaltet auch das Prinzip der Gewaltentrennung. Das heisst im vorliegenden Fall: Der Bundesrat ist nicht zuständig für den Erlass von neuen Steuern und Belastungen. Fiskalzölle haben den Charakter von indirekten Steuern. Darum können sie nur im ordentlichen Verfahren erlassen werden. Selbst das in Artikel 89bis BV vorgesehene Dringlichkeitsverfahren wurde bis jetzt noch nie für Fiskalzwecke angerufen. Aus diesen Darlegungen ersehen Sie, dass die Kommissionsmehrheit mit ihrem Antrag klare Verhältnisse schaffen will. Sie will zwar dem Bundesrat die Kompetenz zum sofortigen Erlass von Zollerhöhungen belassen, wenn es sich um Schutzzölle handelt. Hier ist eine solche Kompetenz sinnvoll und notwendig. Der Bundesrat muss in solchen Fällen sofort handeln können.

Aus ordnungspolitischen Überlegungen heraus erachtet es die Kommission auf der anderen Seite als richtig, im Gesetz die Präzisierung vorzunehmen, dass diese Kompetenz des Bundesrates bei Fiskalzöllen nicht gegeben ist. Die Kommission ist auch der Meinung, dass eine Trennung in Fiskal-

und Schutzzölle vorgenommen werden kann. Der Bundesrat und die Kommissionsminderheit teilen diese Auffassung nicht und sind der Meinung, jeder Zollart komme eine fiskalpolitische Komponente zu. Eine klare Unterscheidung könne gar nicht gemacht werden.

Die Kommissionsminderheit und der Bundesrat sind der Auffassung, die vorgesehene Aenderung begünstige, ja belohne Hamsterkäufe und Spekulationen. Die Kommissionsmehrheit verkennt zwar das Problem der Hamsterkäufe nicht. Sie glaubt aber, dass diesem Argument nicht jenes Gewicht zukommt, wie dies immer wieder dargetan wird. Die Gefahr von Spekulationsgewinnen besteht auch bei anderen Fiskalmassnahmen, zum Beispiel bei der Erhöhung der Wustsätze. Wegen der beschränkten Lagerkapazität und der beschränkten liquiden Mittel kann die Spekulation mit einer geschickt angesetzten Inkraftsetzung in Grenzen gehalten werden. Zudem wäre dies ein Gebiet für den neu ernannten Preisüberwacher.

Im Namen der Kommission bitte ich Sie, der Neufassung des Artikels 3 zuzustimmen. Sie verschafft dem Gesetz eine grössere Klarheit und damit der in der Verfassung und Gesetzgebung enthaltenen Kompetenzzuteilung bei Fiskalabgaben die notwendige Nachachtung.

Meyer-Bern, Sprecher der Minderheit: Die neue Uebertragungsanlage hat – so haben wir das hinten festgestellt – den Vorteil, dass man mit ihr auf jeden Fall nicht zum Fenster hinaus sprechen kann.

Ich ersuche Sie, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Ich beschränke mich auf vier Gründe.

1. Der Bundesrat soll Entscheide, die er für seine Zielerreichung als nötig erachtet, rasch und einfach fällen können. Eine Verklausulierung des Bundesrechtes bringt undurchsichtige Verhältnisse. Diese bilden im Grunde genommen den Keim des Unwillens, dem wir überall bei unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern begegnen. Es heisst: «Wir verstehen Eure Gesetze nicht mehr; lasst uns doch mit Euren Gesetzen in Ruhe, Ihr macht ja doch, was Ihr wollt.»

Nicht nur das Volk versteht derartige Gesetze nicht mehr. Auch wir werden Mühe haben – um auf das Problem zurückzukommen –, die Grenzen zwischen handelspolitischen Massnahmen – Retorsionsmassnahmen, Protektionsmassnahmen, Lenkungsabgaben – einerseits und Fiskalmassnahmen andererseits zu ziehen.

Die Debatte über die Preisaufschläge auf eingeführten Speisefetten und -ölen wird diesem Rat mit brutaler Deutlichkeit vor Augen führen, wie unscharf die Unterschiede geworden sind. Alle die Damen und Herren, die hier in diesem Saale landwirtschaftspolitische Interessen vertreten, sollten jetzt die Antennen ausfahren und etwas merken.

2. Es gibt einen zweiten Grund: Wir können doch nicht monatelang darüber diskutieren und debattieren, ob die Zölle erhöht werden sollen oder nicht, dieweil die Einfuhr derart ansteigt, dass die beschlossene Zollerhöhung illusorisch wird. Wollen Sie denn, dass das Beispiel aus dem Jahre 1981 wieder Wahrheit wird? Bei der Einführung des ersten Zollzuschlages auf Treibstoffen um fünf Rappen je Liter wurde während der Referendumpflicht so viel Treibstoff eingeführt, dass bei der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses praktisch sämtliche Lager mit zuschlagsfreier Ware gefüllt waren. Der Handel aber forderte vom Konsumenten sofort den um fünf Rappen je Liter erhöhten Preis, obwohl er während längerer Zeit noch die alten, ohne Zollzuschläge abgefertigten und billigeren Mengen verkaufen konnte.

Wollen Sie das ein zweites Mal? Wollen Sie sich zu Komplizen eines fragwürdigen Spekulantentums machen?

3. Entscheidungsfreiheit und Entscheidungskompetenz des Bundesrates sind zudem sicher geerdet. Nach Artikel 8 des Entwurfes des Zolltarifgesetzes hat der Bundesrat bei einer Aenderung des Tarifs gleichzeitig – ich unterstreiche: gleichzeitig – Antrag auf eine Gesetzesänderung zu stellen. Die parlamentarische Kontrolle ist gesichert. Ja, selbst das Volk hat das Sagen, wenn das Referendum ergriffen wird.

Was wollen wir denn noch mehr? Haben Sie denn Angst vor dem Volk?

4. Es handelt sich um eine ausgewogene Vorlage. Während der letzten 25 Jahre hat der Bundesrat in bloss neun Fällen von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht. In acht von neun Fällen hat das Parlament den getroffenen Massnahmen zugestimmt und sie als zweckdienlich erachtet.

Der bisherige zollrechtliche Mechanismus hat sich bewährt. Es besteht kein Anlass, diese Bestimmung durch unnötige Belastungen zu verändern.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Minderheit und des Bundesrates zuzustimmen.

Grassi: Die christlichdemokratische Fraktion schliesst sich dem Minderheitsantrag an und beantragt Ihnen, Artikel 3 des Zolltarifgesetzes in seinem heutigen Wortlaut zu belassen. Dabei geht sie von zwei grundsätzlichen Ueberlegungen aus:

Erstens soll und muss der Bundesrat handlungsfähig sein, wenn es die Umstände erfordern. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn es darum geht, Massnahmen zum Schutz der einheimischen Wirtschaft zu ergreifen; also wenn Zölle aus wirtschafts- und handelspolitischen Gründen erhöht werden. Bei fiskalpolitischen Massnahmen ist die Begründung eine andere: hier soll durch das Ueberraschungsmoment verhindert werden, dass der Markt Spekulationsgeschäfte erlaubt und so den Zweck der Massnahme vereitelt.

Zweitens ist der Antrag der Mehrheit der Kommission wohl gut gemeint, aber in der Praxis schwer durchführbar, haben doch alle derartigen Zollerhöhungen nie rein fiskalische Aspekte, sondern können teilweise durch andere sachlich gerechtfertigte Argumente untermauert werden.

Die Ablehnung des Mehrheitsantrages durch unsere Fraktion soll jedoch nicht bedeuten, dass wir die ausserordentliche Kompetenz des Bundesrates dahingehend verstehen, dass dadurch der Weg freigegeben wird zu einer autonomen Fiskalpolitik über die Zollerhöhungen. Die Finanzpolitik des Bundes muss breiter abgestützt werden, und jede Massnahme soll in ein Gesamtbild passen. Es darf nicht auf das Geratewohl eine einzelne Massnahme ergriffen werden, um die Gunst der Stunde zu nutzen, damit dem Bund zusätzliche Einnahmen verschafft werden; das wäre schlechte Finanzpolitik. Daher soll der Bundesrat von dieser ausserordentlichen Kompetenz nach wie vor nur in dringenden Ausnahmefällen Gebrauch machen. Das Parlament wird darüber wachen, obwohl es nur im Nachhinein zu entscheiden hat. Das Volk wird jedenfalls immer das letzte Wort zu sagen haben, auch wenn es in der Zwischenzeit dem Bund ungewollt zusätzliche Mittel abgeliefert hat. Der Widerruf von Zollerhöhungen über das Referendum ist auch ein Trost. In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der CVP-Fraktion, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Villiger: Die dringliche Erhöhung des Heizölzoll durch den Bundesrat hat die Frage aufgeworfen, ob der Artikel 5 des alten Zolltarifgesetzes oder der neue Artikel 3 eine rein fiskalisch motivierte Zollerhöhung zulasse. Allerdings wurde damals die Zollerhöhung halbherzig als Umweltmassnahme bezeichnet. Da aber die Zweckbindung fehlte und ein Lenkungseffekt angesichts der Oelpreisentwicklung nicht anzunehmen war, wurde bald klar, dass es sich ausschliesslich um eine Fiskalmassnahme gehandelt hat.

Frau Spoerry hat nun mit ihrem Antrag die Frage aufgeworfen, ob der Bundesrat im Dringlichkeitsverfahren über Nacht die Zölle nur zu Fiskalzwecken erhöhen dürfe. Diese Frage kann vielleicht im jetzigen Zeitpunkt, nachdem der Pulverdampf etwas verraucht ist, nüchterner geprüft werden.

Es ist zuzugeben, dass die Zölle immer eine Doppelnatur haben. Sie haben einen fiskalischen Aspekt, indem sie Einnahmen des Staates darstellen; sie haben aber auch einen handelspolitischen Aspekt: sie verteuern Importware und schützen damit einheimische Produzenten, oder sie vermindern zumindest die Wettbewerbsfähigkeit eines importierten Gutes. Aus zwei Gründen haben die Zölle als Fiskalquelle ihre frühere dominierende Bedeutung verloren. Wegen des

Freihandels wurden sie mehr und mehr abgebaut, und wegen ihrer Ausrichtung aufs Gewicht hat ihr Ertrag durch die Inflation abgenommen. Die Zölle sind also schwerwichtig zu handelspolitischen Instrumenten geworden. Die Aenderung eines Zollsatzes kann nun aber durchaus dringlich sein. Vielleicht muss der Bundesrat auf eine unfreundliche Handelsbehinderung rasch mit einer Retorsion reagieren können; vielleicht muss er sich gegen ein offensichtliches Dumpingangebot wehren; vielleicht hat er auch wirtschafts- oder agrarpolitische Gründe. In solchen Fällen wäre es tatsächlich zu schwerfällig, wenn zuerst das parlamentarische Verfahren durchgeführt werden müsste.

Nun sind aber fiskalisch motivierte Erhöhungen nicht dringlich. Der Finanzhaushalt muss langfristig im Gleichgewicht sein, und bei vorausschauendem Handeln sollten dringliche Finanzbeschaffungsaktionen nicht nötig sein; dies wäre höchstens in einem Falle akuter Finanznot gerechtfertigt. Nun läuft aber die Erhöhung von direkten und indirekten Steuern auch über ein normales Gesetzgebungsverfahren. Es ist nicht einzusehen, wieso dies bei fiskalisch motivierten Zollerhöhungen anders sein soll. Der Bürger versteht nicht, dass es zur Aenderung von Steuersätzen sogar Verfassungsänderungen mit Volks- und Ständemehr braucht, dass aber bei Zöllen über Nacht einige hundert Millionen abgeschöpft werden können. Bei langfristiger Betrachtungsweise haben auch allfällige Vorratskäufe nur unwesentliche Bedeutung.

Es gibt aber noch einen weiteren Grund, der gegen das Dringlichkeitsverfahren spricht: Auch wenn Parlament oder Volk eine solche Massnahme nachträglich ablehnen, kann der Bund in der Zwischenzeit sehr viel Geld einnehmen, welches er niemals mehr wird zurückerstatten können. Dieser Effekt wird dann besonders gross, wenn die Behandlung im Parlament oder die Volksabstimmung verzögert wird. So kommt der Bund in den Besitz bedeutender Mittel, für die es keine demokratische Legitimation gibt. Unser Parlament hat mit der Weigerung, die Heizöllgeschichte schon im März zu behandeln, vordemonstriert, wie solche Verzögerungen zustande kommen. Ich meine deshalb auch, dass dem heute ausgeteilten Antrag von Herrn Biel zugestimmt werden kann.

Nun ist zu Recht gesagt worden, dass der Artikel 5 in 25 Jahren neunmal angerufen worden ist: siebenmal aus fiskalpolitischen, einmal aus agrarpolitischen und einmal aus wirtschaftspolitischen Gründen. Handelspolitische Massnahmen wurden nicht darauf abgestützt, weil dafür andere Grundlagen zur Verfügung stehen. Weil die handelspolitischen Gründe abgedeckt sind, weil auch agrar- und wirtschaftspolitische Gründe rasches Handeln erforderlich machen können, ist der ursprüngliche Antrag von Frau Spoerry zu eng, sie hat ihn deshalb zu Recht zurückgezogen. Der Kommissionsantrag verweist nun aber ausdrücklich fiskalpolitische Massnahmen auf den normalen Gesetzesweg. Agrar- und wirtschaftspolitische Massnahmen wären aber nach wie vor im Dringlichkeitsverfahren möglich.

Von den fiskalpolitischen Massnahmen, die bisher mit diesem Artikel getätigt worden sind, wurde dreimal der Zollzuschlag auf Treibstoffen heraufgesetzt. Dieses Verfahren dürfte in Zukunft ohnehin nicht mehr realistisch sein, weil in Artikel 16 der Uebergangsbestimmung zur Bundesverfassung die Aenderung des Zollzuschlages auf den normalen Gesetzesweg verwiesen wird. Die freisinnig-demokratische Fraktion ist deshalb der Meinung, der Kommissionsantrag sei vernünftig und gebe dem Bundesrat dort genügend Handhabe für dringliche Massnahmen, wo sie sachlich vernünftig sind.

Es werden im wesentlichen drei Gründe gegen die Kommissionslösung ins Feld geführt:

1. Es wird gesagt, jede Zollerhöhung habe auch eine fiskalpolitische Wirkung und deshalb sei im Einzelfall niemals klar festzustellen, ob der Zweck ein fiskalpolitischer oder ein anderer sei. Dieses Argument ist nicht haltbar. Jede Massnahme hat doch eine wesentliche Stossrichtung, die leicht erkennbar ist. Es ist einfach festzustellen, ob man damit

etwas Wirtschafts- oder etwas Agrarpolitisches erreichen will. Natürlich muss sich der Bundesrat bei der neuen Formulierung den Zweck gut überlegen, wenn er dieses Instrument wieder brauchen will, aber das will man damit ja auch erreichen.

Die Meinung von Herrn Meyer, dass der Artikel für das Volk unverständlicher werde, teile ich nicht. Das Gegenteil ist der Fall. Man hat jetzt lange genug gerätselt, wozu dieser Artikel überhaupt diene.

2. Es wird eingewendet, durch die Spekulation werde eine fiskalisch motivierte Zollerhöhung auf dem normalen Weg unterlaufen. Es ist zuzugeben, dass Vorratskäufe das Greifen einer Zollerhöhung hinausschieben können. Trotzdem muss das Spekulationselement erheblich relativiert werden. Weil Fiskalmassnahmen langfristig sein müssen, spielt diese Verschiebung langfristig auch keine Rolle. Fiskalpolitik muss langfristig sein, wenn sie nicht in Hüst- und Hott-Politik ausarten soll.

Bei der Frage, ob bei einer Zollerhöhung die Spekulation interessant sei oder nicht, ist die Zollerhöhung selber nur ein Beurteilungselement. Die Preisschwankungen durch Markt- und Wechselkursschwankungen können wesentlich grösser als die Zollsprünge sein, wie das jetzt auch der Fall war. Darum kann ein Zollsprung die Spekulation nur bei den selten gewordenen völlig stabilen Preisen wirklich beeinflussen. Bei sinkenden Preisen werden die Lager in Erwartung noch tieferer Preise ohnehin eher klein gehalten, und bei steigenden Preisen werden die Lager gefüllt, ob eine Steuererhöhung droht oder nicht. Aber sogar wenn vor der Zollerhöhung jeder Heizungsbesitzer seinen Tank auffüllt, ist daran doch nichts Verwerfliches; das ist doch eine völlig natürliche Reaktion, die auch bei normalen Preisschwankungen passiert. Verwerflich ist es nur, wenn die Händler noch alte, niedrig verzollte Ware aus ihren Lagern den Konsumenten mit dem Zollzuschlag verkaufen. Diese Gefahr ist aber aus zwei Gründen nicht mehr gross:

Bei einem unkartellisierten Handel würde jeder Händler so lange wie möglich altpreisige Ware verkaufen wollen, um einen Konkurrenzvorteil zu haben. Andererseits wäre eine kartellierte Hochpreispolitik eindeutig ein Fall für den Preisüberwacher, und zwar nach der Definition, wie sie festgelegt worden ist. Dazu kommt, dass allfällige Spekulationsgewinne vom Staat wieder besteuert werden.

Auch versorgungspolitisch ist das normale Zollerhöhungsverfahren günstiger als das Dringlichkeitsverfahren. Wenn die politische Diskussion vor einer Zollerhöhung stattfindet, werden die Händler zu grösseren Lagern neigen, was versorgungspolitisch richtig ist. Wird hingegen die Abschaffung von über Nacht dekretierten Zollerhöhungen diskutiert, werden die Händler in der Erwartung einer allfälligen Abschaffung der Erhöhung die Lager möglichst klein halten, was zu einer prekären Versorgungssituation führen kann.

3. Es wird gewarnt, man solle dem Bundesrat nicht wieder ein Regierungsinstrument wegnehmen und ihn noch mehr zu einer Verwaltungsbehörde degradieren. Dieses Argument mag da und dort etwas für sich haben; gerade bei diesem Artikel scheint es mir aber fragwürdig. Es ist in der Schweiz gute Tradition, dass das Volk selber festlegt, welchen Obolus es dem Staat bezahlen will. Bisher hat das Volk diesen Obolus noch immer gegeben, wenn es glaubte, er sei gerechtfertigt. Es ist nicht einzusehen, warum das gleiche Volk beim Zoll als Fiskalobjekt nicht die gleichen Rechte haben soll. Das Recht der nachträglichen Ablehnung ist aus den vorher erwähnten Gründen weniger wert als das Entscheidungsrecht vor der Tat.

Die freisinnig-demokratische Fraktion ist sich bewusst, dass das Problem nicht weltbewegend ist. Das Scheitern der Heizöllvorlage würde sicherlich zur Folge haben, dass der Bundesrat auch die alte Kompetenz in Zukunft zurückhaltender handhaben würde. Trotzdem sind wir der Meinung, die Kommissionslösung sei besser. Ich darf Ihnen im Namen meiner Fraktion Zustimmung zur Kommissionsmehrheit empfehlen.

Müller-Scharnachtal: Die SVP-Fraktion stimmt der Kommissionsmehrheit zu. Bundesrat und Kommissionsminderheit befürchten zwar umfangreiche und spekulative Käufe des Handels, falls gewisse Zollerhöhungen nicht gleichsam handstreichartig erfolgen würden. Bei der letzten Revision des Zolltarifgesetzes führte der damalige Kommissionspräsident vor dem Rat aus, dass sich ein Importeur der erhöhten Zollbelastung für eine mehr oder weniger lange Periode entziehen und den mit der Zollerhöhung verfolgten Zweck in entsprechendem Masse vereiteln könnte. Von Bundesrat und Kommissionsminderheit wird denn auch gesagt, dass das Parlament in acht von bisher neun Fällen die Vorabbeschlüsse der Exekutive gutgeheissen habe, was die Richtigkeit dieser Delegation unterstreiche.

Als schlagendes Beispiel wird die Einführung des ersten Zollzuschlages auf Treibstoffe von 5 Rappen pro Liter angeführt. Der Konsument habe während der Referendumsfrist diese 5 Rappen für zuschlagsfreie Ware bezahlen müssen, und die mit der Zollerhöhung bezweckten Mehreinnahmen seien längere Zeit ausgeblieben. Da gleichsam der Teufel an die Wand gemalt wird, kann sich die SVP-Fraktion mit solcher Argumentation nicht befrieden.

Vorerst muss klargestellt werden, dass der Bundesrat die Kompetenz für Sofortmassnahmen mit meist kurzfristigem Charakter behalten wird. Es sind dies wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen, die dann unverzüglich zu treffen sind, wenn die entsprechende Funktion der Zölle in Frage steht, so beispielsweise bei der Einfuhr von Waren zu Dumpingpreisen. Hingegen fallen nach Auffassung der SVP-Fraktion Finanzbeschaffungsmassnahmen mit langfristigem Charakter in der Regel ausserordentlich ins Gewicht. Eine Einführung durch Notrecht passt unseres Erachtens nicht in unser System.

Es ist durchaus zuzugeben, dass die jeweilige Entscheidung, ob es sich in erster Linie um eine Fiskal-, Wirtschafts- bzw. handelspolitische Massnahme handelt, schwierig sein kann.

Mit Blick auf die in den letzten 25 Jahren gefällten Entscheide darf dieses Problem nicht überbewertet werden. Wir können gar nicht anders, als in jedem Fall möglichst klar unterscheiden, ob es sich nun um Fiskal- oder aber um Schutzzölle handelt. Zölle sind ja nicht in jedem Fall dazu da, dem Staat mehr Einnahmen zu verschaffen. Schutzzölle beispielsweise werden zum Schutze der einheimischen Wirtschaft erlassen. Solche Massnahmen sind oft dringlich, jedoch meistens vorübergehender Natur. Im übrigen ist mitentscheidend, ob bestimmte Zölle in die allgemeine Bundeskasse fliessen oder aber zweckgebunden sind.

Schliesslich möchte die SVP-Fraktion den Einwand der Gefahr des spekulativen Verhaltens relativieren, falls die Einführung von Fiskalzöllen auf dem ordentlichen Rechtsweg erwirkt würde. Eine Nacht- und Nebelaktion kann in bestimmten Situationen ganz andere Folgen haben, indem beispielsweise die Lager nicht oder nur ungenügend aufgefüllt werden, was in Krisenzeiten alles andere als erwünscht wäre. Zudem impliziert grundsätzlich jede Steuervorlage die Gefahr zu spekulativem Verhalten. Die SVP-Fraktion ist durchaus der Meinung, dass Fiskalzölle notwendig sind. Sie ver helfen uns auch aus ordnungs- und fiskalpolitischer Sicht zu einer vernünftigen Verlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern. Als Institution dürfen sie aber keiner Ausnahmeregelung unterstehen, sondern sind systemkonform dem ordentlichen Recht zu unterstellen.

Diejenigen, die aufgrund eines solchen Beschlusses negative Folgen befürchten, sollten sich daran erinnern, mit welcher Vehemenz sie dem Preisüberwacher Geburtshilfe geleistet haben. Traut man denn dieser neuen Institution so wenig zu? Sofern der Markt nicht selbst genügend regulierend wirkt, gehört doch die Ahndung ungerechtfertigter Preiserhöhung zu seiner täglichen Arbeit. Meiner Auffassung nach kann es nur nützen, wenn wir der Marktwirtschaft wiederum mehr Vertrauen entgegenbringen.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

Frau Uchtenhagen: Ich bitte Sie, der Minderheit Meyer und dem Bundesrat zuzustimmen. Sie unterlag in der Kommission – das muss ich Ihnen doch auch sagen – mit 9 gegen 10 Stimmen; und nachdem ich jetzt einige Redner gehört habe, muss ich feststellen, dass wir jetzt die Mehrheit wären, da einige – offensichtlich nach besserer Einsicht – nun der Minderheit zustimmen.

Was ursprünglich wohl eine Art Demonstration für die abgelehnte Heizöl- und Benzinzollzuschlag-Vorlage war, kann doch wohl einer sachlichen Ueberprüfung nicht standhalten. Zwar ist der nicht sehr überlegte Antrag Spoerry, der alle Zolltariferhöhungen, mit Ausnahme der handelspolitischen, der Inkraftsetzungscompetenz des Bundesrates entziehen wollte (handelspolitische Zölle müssen gar nicht unter diesen Artikel fallen), durch den besseren Artikel Allenspach ersetzt worden; aber die Klarheit des Antrages Allenspach ist nur sehr vordergründig. Sobald man die Wirklichkeit anschaut, sieht man, dass man ungeheure Schwierigkeiten hat, festzustellen, ob ein Zoll finanzpolitische, agrarpolitische, wirtschaftspolitische oder andere Ziele hat. Sehr häufig sind diese Dinge miteinander verknüpft. So dürfte es sich bei den meisten agrarpolitisch begründeten Zollerhöhungen letztlich um Fiskalzölle handeln. Deswegen habe ich überhaupt nicht begriffen, dass die SVP und Herr Müller, die hier auch die Bauern vertreten sollten, zu solchen Schlussfolgerungen kommen. Wenn der Mehrheitsantrag Zustimmung findet, dann werde ich lächelnd abwarten, was mit den agrarpolitischen Zöllen geschieht. Nehmen Sie zum Beispiel den Zuckerkoll: Das war ursprünglich ein Fiskalkoll, wurde aber immer mehr zur Lenkungssteuer. Bei Oelen und Fetten desgleichen: zuerst Fiskalkoll, dann Lenkungssteuer. Jetzt aber dürfte der Zuschlag bei Fetten und Oelen wieder eher ein Fiskalkoll sein, da man nämlich mehr oder weniger belegen kann, dass sowohl der Butterkauf wie der Margarinekauf praktisch nicht mehr auf die Preise reagieren. Dann kann es keine Lenkungssteuer sein. Dazu kommt, dass der Margarinekonsum nur einen Viertel des besteuerten Fettkonsums ausmacht. Drei Viertel betreffen andere Oele, die überhaupt nicht in Konkurrenz zur Butter stehen. Diese Vorlage könnte – bei Annahme des Kommissionsantrages – auf keinen Fall mehr dringlich in Kraft gesetzt werden, wenn das nötig wäre. Ich hoffe, dass die Bauern zumindest ein bisschen daran denken. Ich war schon in der Kommission sehr erstaunt, dass auch ein Bauernvertreter seine Interessen nicht gesehen hat und der Mehrheit zustimmte.

Es berührt überhaupt eigenartig, dass jene, die für eine Erhöhung der indirekten Steuern sind, jetzt plötzlich Schwierigkeiten machen wollen, wenn man diese einführen und vorsorglich in Kraft setzen will. Man kann reichlich beschönigend sagen, dass «gewisse Hamsterkäufe» in Kauf genommen werden müssen. Bei der Heizöl- und Benzinzollvorlage hat der Bundesrat damit rechnen müssen, dass für 53 Millionen Franken Spekulationsgewinne entstehen. Er konnte nicht wissen, dass die Preise noch mehr fallen. Zur Zeit seiner Vorlage waren die Heizöl- und Benzinzölle ja bereits sehr tief. Wie würden Sie es verantworten, wenn für 53 Millionen Franken Spekulationsgewinne gemacht werden können und erst noch während sehr langer Zeit die Zollerhöhungen gar nicht in die Bundeskasse fliessen, das Ziel also gar nicht erreicht werden kann? So beschönigend darf man das nicht sagen. Es ist kein Zufall, dass im Jahre 1961, als der Bundesrat das einzige Mal versucht hat, den Benzinzollzuschlag auf dem ordentlichen Weg, ohne vorsorgliche Einführung, vorzunehmen, dies eine derartige Wut im Volk ausgelöst hat, dass der Bundesrat erklären musste, in Zukunft wieder mit diesem Instrument, das wir ihm jetzt wegnehmen wollen, zu arbeiten, damit keine derartigen Spekulationsgewinne erzielt werden können. Dieses Instrument hat während 25 Jahren relativ gut funktioniert, das Parlament kommt zum Zug, und auch der Volkswille wird berücksichtigt. Es war ja unsere Entscheidung, dass die Heizöl- und Benzinzoll-Vorlage nicht sofort behandelt wurde. Wir haben es in der Hand, die Vorlage dann zu behandeln, wenn wir wollen.

Wenn Sie dem Antrag der Mehrheit zustimmen, müssen Sie sehen, dass in Zukunft die Erhebung von Fiskalzöllen praktisch verunmöglicht wird, und das wird auch die agrarpolitischen und wirtschaftspolitischen Massnahmen generell treffen, weil zum Teil die Zollerhöhungen Finanzierungsinstrument für agrarpolitische Massnahmen und deswegen letztlich Fiskalzölle sind.

Ich bitte Sie, Vernunft walten zu lassen und diese Vernunft nicht erst dem Ständerat, der sie sicher haben wird, zu überlassen, sondern bereits jetzt der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Giudici: Wir müssen uns bemühen, die Debatte ausserhalb der leichten Polemik zu führen. Gemäss einem sturen Schema will die Mehrheit die Finanzsanierung verhindern und dem Departement und sogar dessen Vorsteher Schwierigkeiten bereiten. Die Minderheit hingegen verteidigt angeblich den Staat und die Sanierung seiner Finanzen. Dies ist ein zu primitives Schema. Die durch den Vorschlag der Mehrheit gestellte Frage betrifft in Wirklichkeit einen Hauptaspekt der institutionellen Beziehungen in diesem Staat. Wer hat die Kompetenz, auf dem Gebiet der Steuereinnahmen zu entscheiden?

Kollege Koller hatte diesen Aspekt bereits in seinem ausgezeichneten Votum in der Sommersession hervorgehoben. Es ist institutionell ein alter Gegensatz. England hat ihn als erstes Land im 17. Jahrhundert mit der Bill of rights zugunsten des Parlaments gelöst. In unserem Land wird der Regierung und selbst dem Parlament diese Kompetenz rigoros entzogen. Die Bundessteuer, deren Höhe, die Abzüge, die Geltungsdauer sind im Artikel 41ter BV und im Artikel 8 der Uebergangsbestimmung geregelt, die vom Volk gutgeheissen worden sind. Die Schweizer Bürger haben das Privileg, ihre Steuern selbst zu bestimmen. Darauf sind wir stolz. Das Regieren ist zwar umso schwieriger, doch lassen sich die Resultate durchaus mit dem Ausland vergleichen.

In diesem politischen und institutionellen Zusammenhang muss der Artikel 3 des Zolltarifgesetzes betrachtet werden. Jede Tarifierhöhung bedarf der Zustimmung des Parlamentes, gegebenenfalls des Volkes, falls das fakultative Referendum ergriffen wird. Dies gilt auch für Tarifierhöhungen mit rein fiskalischem Charakter. Sie sind möglich mit dem alten und dem neuen Recht auf dem ordentlichen gesetzgeberischen Weg. Regierung und Parlament können also die Fiskaleinnahmen des Bundes durch Tarifierhöhungen steigern, ohne unbedingt vors Volk zu treten, wie dies für die anderen, die direkten und indirekten Steuern, der Fall ist. Das Zolltarifgesetz stellt also eine Ausnahme vom Privileg dar, welches das Volk berechtigt, sich zur Steuererhöhung zu äussern. Der Artikel 3 des Zolltarifgesetzes bildet in der Fassung des Bundesrates und der Minderheit eine Ausnahme in der Ausnahme. Er erlaubt dem Bundesrat, mittels einer Verordnung die Zolltarifsätze zu erhöhen, indem er sich der Parlaments- und Volkskontrolle entzieht, mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem der Gesetzesänderungsvorschlag gleichen Inhaltes von den Räten geprüft wird, wie dies der Artikel 8 vorsieht. Die zusätzlichen Einnahmen können aus praktischen Gründen nicht zurückerstattet werden, auch nicht im Falle von später erfolgter negativer Entscheidung des Parlamentes und des Volkes.

Der Mehrheitsvorschlag will diese staatsrechtlich bedenkliche Kompetenzdelegation verhindern. Wir wollen aber Tarifierhöhungen durch Verordnung und Dringlichkeitsverfahren nicht absolut, sondern nur, wenn die Zielsetzung fiskalischer Natur ist, verhindern. Tarifierhöhungen zur Wahrnehmung wesentlicher wirtschaftspolitischer Interessen müssen seitens des Bundesrates auf dringlichem Weg möglich sein. Der Dringlichkeitscharakter ist hier gegeben. Die Dringlichkeit und der Ausnahmecharakter sind jedoch nicht gegeben, wenn die Erhöhung finanzpolitische Ziele verfolgt, das heisst die Sanierung der Bundesfinanzen. Die Bundesfinanzen sind ständig unter Kontrolle zu halten, und ihre Sanierung ist eine permanente Aufgabe, welche planmässig verfolgt werden muss.

Niemand schliesst aus, dass auch Zolltarifierhöhungen in

diesem Rahmen eine Rolle spielen könnten, aber sie sollten dann im ordentlichen Verfahren genehmigt werden. Es ist nicht zulässig, dass die Sanierung der Bundesfinanzen einerseits durch die notwendigen verfassungsrechtlichen Revisionen und andererseits durch ein ausserordentliches Rechtsetzungsverfahren erfolgt.

Aus diesen rechtsstaatlichen Gründen legen wir Ihnen nahe, dem Mehrheitsvorschlag zuzustimmen.

Frau Spoerry: Ich möchte der Wirtschaftskommission und der Verwaltung danken, dass Sie meinen Antrag aus der Sommersession aufgenommen, einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und dabei die Vor- und Nachteile aufgelistet haben.

Der neuen Fassung stimme ich zu. Sie bringt die Absicht, die hinter meinem Antrag stand, verfeinert zum Ausdruck. Es geht dabei nicht darum, den Bundesrat zu entmachten, sondern lediglich darum, festzustellen, dass ein bescheidener Artikel in einem Zolltarifgesetz nicht dazu herhalten kann, über Nacht langfristige Finanzpolitik mit gewichtigen Sanierungsmassnahmen von dauerndem Charakter für den Bundeshaushalt zu betreiben. Solche Massnahmen sind unserem System fremd – ich erinnere an die diesbezüglichen Ausführungen unseres Kollegen Arnold Koller –, zudem finanzpolitisch auch nicht notwendig. Der Erfolg blieb ihnen denn auch meistens verwehrt.

Nun wird aber gegen die beabsichtigte Aenderung der Vorwurf erhoben, damit leiste man der Spekulation Vorschub; wenn der Bundesrat nicht überraschend handeln könne, sondern das Parlament von Anfang an begrüssen müsse, schaffe man quasi eine Rechtsgrundlage für die Spekulation. Der Beweis dafür sei das Jahr 1961, als dies zur Empörung von Bundesrat, Parlament und Volk recht massiv geschehen sei.

Wir nehmen diesen Vorwurf ernst. Die Kommissionsprecher und andere Vorredner haben festgehalten, dass auch wir die Spekulation ablehnen, übrigens auch die Spekulation des Staates, dass man aber durchaus über Mittel verfügt, ihr zu begegnen, zum Beispiel mit dem Instrument des Dringlichkeitsrechtes oder auch mit dem Preisüberwacher. Ich möchte aber noch etwas weiteres, sehr Wichtiges anfügen: Die Situation von 1961 lässt sich in keiner Weise mehr mit der heutigen vergleichen. Das kann man in diesem Haus doch eigentlich als bekannt voraussetzen. 1961 lebten wir unter dem System der festen Wechselkurse; heute haben wir flexible Wechselkurse. Zudem war der Ölpreis 1961 entscheidend tiefer als heute und vor allen Dingen viel stabiler. Da man sich somit 1961, im Gegensatz zu heute, auf die Wechselkurse verlassen konnte, mochte es verlockend sein, bei sicheren Preisen Vorräte ohne Zollzuschlag zu horten, soweit dies die begrenzte Lagerkapazität überhaupt zulies. Heute haben wir aber flexible Wechselkurse mit den entsprechenden beträchtlichen Wechselkursschwankungen. Dazu kommt die unsichere Preisentwicklung. Wenn man heute aus Spekulation hortet, stellt dies ein beachtliches Risiko dar. Diese Situation können Bundesrat und Parlament ausnützen, wenn ein Zollzuschlag auf dem ordentlichen Weg beschlossen werden sollte. Das Parlament kann nach gewalteter Diskussion und nach gefälligem Entscheid dem Bundesrat überlassen, wann er die beschlossene Erhöhung in Kraft setzen will.

Das heisst: Die Zollerhöhung wird in aller Offenheit beschlossen, aber der Bundesrat wird ermächtigt, diese im Rahmen einer bestimmten Zeitspanne, die recht lang dauern kann, über Nacht und überraschend in Kraft zu setzen. Das allein ist der entscheidende Punkt, weil damit allfälligen Spekulationsgelüsten wegen der Unsicherheit der Wechselkurse und der Preisentwicklung mit Erfolg die Spitze gebrochen werden kann. Mit dieser einfachen Methode und den weiteren flankierenden Massnahmen lassen sich die Bedenken über unseriöse Spekulationsgewinne zerstreuen, ohne dass das Parlament übergangen und das Volk verärgert wird. Die finanzpolitischen Ziele langfristiger und gewichtiger Art müssen wir zusammen anstreben und nicht gegeneinander. Aus diesem Grunde kann man dem Mehrheitsan-

trag der Wirtschaftskommission mit gutem Gewissen zustimmen.

Allenspach: Es geht bei dieser Debatte um mehr als um ein Nachhutgefecht über die vom Bundesrat vorgenommene und vom Parlament abgelehnte Zollerhöhung auf Heizöl; es geht um eine grundsätzliche Auseinandersetzung über die Fiskalkompetenzen des Bundesrates und des Parlamentes. Fiskalzölle sind den indirekten Steuern gleichzusetzen, denn Fiskalzölle wollen ebenfalls dem Bund langfristig zusätzliche Einnahmen verschaffen. Fiskalzölle sollen nicht in einer Nacht- und Nebelaktion beschlossen werden können. Wir wollen im Fiskalbereich keineswegs, dass der Bundesrat allein, rasch und ohne Konsultationen handelt. Erinnern wir uns daran, dass das Bewilligungsrecht für Steuern am Anfang des modernen Parlamentarismus stand, dass die Parlamente in allen Ländern ihre Fiskalkompetenz immer wieder verteidigt haben, dass die Parlamente über Jahrhunderte ihre Kraft aus dem Recht – und zwar aus dem alleinigen Recht –, Steuern bewilligen zu können, schöpften. Wenn man den Argumenten der Minderheit folgt, wird nächstens auch bei den indirekten Steuern mit den gleichen Argumenten (wie Spekulation usw.) eine umfassende Kompetenz des Bundesrates verlangt, und mit dem gleichen Argument wird die Kompetenz des Parlamentes im Fiskalbereich erst ausgehöhlt, dann ausgeschaltet.

Die Kommissionsminderheit weist zwar darauf hin, dass das Parlament und das Volk doch nicht ausgeschaltet würden, da der Bundesrat sofort eine Gesetzesänderung vorzuschlagen habe. Parlament und Volk können die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen rückgängig machen. Der Bundesrat hat aber in der Zwischenzeit Geld kassiert, und er braucht dieses Geld nicht mehr zurückzuerstatten. Dabei hat es der Bundesrat durchaus in der Hand, die Volksabstimmung über diese Fiskalmassnahmen, wenn ein Referendum ergriffen wird, herauszuschieben. Wir wissen ja, wie souverän der Bundesrat Volksabstimmungen über die vom Parlament beschlossenen Vorlagen hinausschiebt. Zurzeit wird ein dem obligatorischen Referendum unterliegender Parlamentsbeschluss schon seit mehr als einem Jahr nicht dem Volke zur Entscheidung unterbreitet, weil es dem Bundesrat so in seinen Kram hineinpasst. Auf diese Weise hätte der Bundesrat auch hier die Möglichkeit, sich gegen den Willen des Parlamentes und des Volkes fiskalische Einnahmen zu verschaffen, wenn auch nur vorübergehend. Dass diese vorübergehenden fiskalischen Einnahmen unter Umständen Hunderte von Millionen ausmachen können, hat die Heizölzollgeschichte gezeigt.

In der Kommission lag keine Erklärung des Bundesrates vor, er werde Artikel 3 nie mehr für derartige rein fiskalische Zielsetzungen anrufen. Man hört sogar, dass gelegentlich eine Neuauflage der abgelehnten Heizölzollzuschläge erwogen wird. Wir möchten den Bundesrat durchaus nicht daran hindern, tatkräftig zu handeln. Er hat viele Gelegenheiten, seine Tatkraft zu beweisen. Wir möchten aber die fiskalischen Kompetenzen des Parlamentes ungeschmälert erhalten. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

M. Gautier, rapporteur: Je crois qu'il n'est pas, contrairement à ce que l'on a dit, nécessaire d'épiloguer beaucoup sur ce que nous voulons. La commission veut que le Conseil fédéral garde la possibilité de mesures urgentes sur le plan économique ou commercial, qui visent à protéger l'économie de notre pays contre des baisses de prix à l'extérieur, contre des mesures prises par d'autres pays. Là, il est évident que le Conseil fédéral doit pouvoir agir vite et dans le plus grand secret si l'on veut éviter la spéculation.

En revanche, quand le Conseil fédéral vise un but purement fiscal, il n'y a aucune raison d'accepter que ces mesures soient urgentes et cachées, dissimulées. Nous ne voyons vraiment pas de cas où depuis 1848 ou 1874, la Confédération se soit trouvée dans une situation financière si grave qu'elle ait dû subitement augmenter des droits de douane pour pouvoir payer les fonctionnaires à la fin du mois.

On nous a dit, d'autre part, qu'il était très difficile de savoir si une mesure visait un but purement fiscal ou non. Le Département des finances nous a très aimablement remis la liste des huit augmentations de droits de douane proposées par le Conseil fédéral et acceptées ou refusées ensuite par le Parlement. Sur ces huit, il y en a sept que l'administration reconnaît comme fiscales. Une seule a échappé au qualificatif, c'est celle du 26 mai 1976 sur la majoration du droit de douane sur la choucroute qui était une mesure agricole. Les sept autres étaient à but fiscal, six fois sur les combustibles ou les carburants, ou tous les deux, et une fois – je vous le cite parce que la liste en vaut la peine – sur le froment, le méteil, le seigle, ainsi que les farines, gruaux, semoules, flocons et grains mondés, perlés, concassés et aplatis de ces céréales. La plupart de ces mesures sont purement fiscales; le Conseil fédéral a donc tout loisir de le dire, il n'y a pas de confusion possible. Je défie M. Stich et Mme Uchtenhagen de me démontrer qu'aucune de ces augmentations de taxes sur les carburants ou les combustibles avaient un but de protection de l'économie suisse. Je ne crois pas qu'il soit nécessaire de protéger la production indigène de pétrole ou que cela soit utile au commerce ou à l'agriculture. Dans ces conditions, personnellement, je suis extrêmement favorable à une amélioration de la proportion entre les impôts indirects et directs, mais dans le respect des droits populaires à se prononcer sur les impôts aussi bien indirects que directs.

Fischer-Hägglingen, Berichterstatter: Ich kann mich jetzt kurz fassen; die Herren Villiger, Allenspach, Müller-Scharnachtal, Giudici und Frau Spoerry haben sich sehr einlässlich zu diesem Thema geäußert und Gedanken vorgetragen, die auch denjenigen der Kommissionsmehrheit entsprechen. Es geht hier letztlich um die Frage, wer in unserem Land für die Bewilligung von neuen direkten und indirekten Steuern zuständig ist. Das ist die Grundfrage der ganzen Auseinandersetzung. Ich erinnere Sie noch einmal an die Debatte im Juni, wo dies auch klar zum Ausdruck kam – ich denke zum Beispiel an das Votum von Herrn Koller. Er hat dargelegt, dass es aus staatsrechtlichen Überlegungen hier nur darum gehen kann, dass handelspolitische Zollzuschläge und Erhöhungen vom Bundesrat sofort in Kraft gesetzt werden können, währenddem alle anderen Zollerhöhungen, die Fiskalcharakter haben, den ordentlichen Weg der Gesetzgebung gehen müssen. Ich glaube, es ist ohne weiteres möglich, bei diesen Zöllen festzustellen, ob sie fiskal- oder handelspolitisch begründet sind.

Es wurden in der Diskussion noch zwei Argumente vorgebracht, die ich doch noch irgendwie zu entkräften versuchen will:

Herr Meyer-Bern hat gesagt, das Volk verstehe eine solche Gesetzgebung nicht mehr. Wenn wir die Diskussionen dieses Jahres über die Zollerhöhungen überblicken, können wir feststellen, dass das Volk tatsächlich manches nicht verstanden hat: Der Bundesrat hat im Februar Steuern erlassen, die dann im Juni aufgehoben wurden. Diejenigen aber, die die Zollerhöhung bezahlt haben, haben nichts zurückbekommen, während diejenigen, die später eingekauft haben, keinen Zoll zahlen mussten. Das versteht das Volk nicht mehr! Hier möchten wir klare Verhältnisse schaffen. In Zukunft soll im Gesetz klar stehen, wann das Volk die Fiskalerhöhungen gutheissen muss.

Von Frau Uchtenhagen wurde dargelegt, es gehe vor allem bei den verschiedenen Zuschlägen im Agrarsektor häufig auch um Fiskalabgaben – sie verwies auf die Vorlage über Speiseöl und Speisefette, die auch bei uns liegt. Hier liegt aber eindeutig eine Lenkungsabgabe vor. Der Bundesrat schreibt denn auch in seiner Botschaft: «Um den Butterabsatz nicht zu gefährden, d. h. um die Preisrelation namentlich zwischen der Kochbutter und den Speiseölen, insbesondere der Margarine, nicht allzu stark zum Nachteil der Butter zu verschlechtern, haben wir auf den Zeitpunkt der Milchpreiserhöhung die Preiszuschläge auf den importierten Fettstoffen angehoben.» Hier ist es klar, dass es um eine Lenkungsabgabe geht und nicht um eine Fiskalabgabe.

Darum ist die Gefahr gar nicht vorhanden, dass in Zukunft der Bundesrat solche Massnahmen im Bereich der Agrarwirtschaft, aber auch anderer gefährdeter Wirtschaftsgebiete, nicht ergreifen könnte.

Ich bitte Sie aus all diesen Ueberlegungen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Ich möchte Sie noch einmal daran erinnern: Es geht um die Frage: Wer ist in diesem Land zuständig für die Erhöhung der Steuern?

Bundesrat Stich: Das Zolltarifgesetz vom 19. Juni 1959 ist nunmehr seit über 25 Jahren in Kraft; denn die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 1960 erfolgt. Während diesem Vierteljahrhundert hat der Bundesrat insgesamt in neun Fällen, einschliesslich des Beschlusses vom 27. Februar 1986, von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes Gebrauch gemacht. In fünf Fällen sind die Erhöhungen durch das Parlament und, weil kein Referendum erfolgte, indirekt auch durch das Volk gutgeheissen worden. Einzig die Erhöhung des Zolles auf Oelen zu Feuerungszwecken wurde am 8. Juni 1975 bei der Volksabstimmung knapp verworfen. Die Erhöhungen des Zollzuschlages auf Treibstoffen 1974 sowie des Zolles auf Brotgetreide und Produkten daraus wurden dagegen vom Volk gutgeheissen (Abstimmungen vom 8. Juni 1975 und vom 28. Mai 1978).

Darf ich Sie darauf hinweisen, dass alle erwähnten Beschlüsse entweder fiskal- oder agrarpolitische Massnahmen betrafen, aber nie handelspolitische Massnahmen? In acht von neun Fällen hat das Parlament den getroffenen Massnahmen zugestimmt und sie demzufolge als zweckdienlich erachtet. Sämtliche bisher gestützt auf Artikel 5 des Zolltarifgesetzes erlassenen Beschlüsse betrafen nicht Massnahmen, die handelspolitischen Zwecken dienen; dafür bestehen andere gesetzliche Grundlagen, nämlich das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen sowie Artikel 4 und 7 des Zolltarifgesetzentwurfes bzw. 4 und 8 des geltenden Zolltarifgesetzes. Sämtliche bisher im Zusammenhang mit Artikel 5 des geltenden Zolltarifgesetzes getroffenen Massnahmen waren, nebst den zum Teil vorhandenen wirtschaftlichen Aspekten, vor allem von fiskalpolitischen Ueberlegungen inspiriert und dienten allesamt zur Verbesserung der Einnahmen des Bundes. Im Falle des Brotgetreides hatte die Massnahme auch die Entlastung der Bundeskasse in bezug auf die Uebernahmepreise des Inlandgetreides zum Zweck, genauso wie heute die neue Massnahme über Speiseöle und Speisefette rein fiskalpolitische Aspekte hat; denn das ist der Zweck: die Bundeskasse zu entlasten und den Konsumenten zu belasten. Es ist infolgedessen auch nicht eine Lenkungsabgabe. Wenn Sie von einer Lenkungsabgabe sprechen, könnten Sie uns, Herr Fischer, höchstens vorwerfen, dass wir bei unserer Zollerhöhung zu massvoll gewesen sind. Sie müssen einmal den Anhang II der Botschaft über die Erhöhung der Preiszuschläge auf eingeführten Speiseölen und Speisefetten ansehen, dann werden Sie das auch feststellen.

Eine Einschränkung des Geltungsbereichs des Artikels 3 durch Ausklammerung von fiskal- und agrarpolitischen Massnahmen würde im Widerspruch zu den mit diesem Artikel verfolgten Zwecken stehen. Eine vorsorgliche Inkraftsetzung von Zollerhöhungen erweist sich gerade bei Fiskalzöllen als unerlässlich, wenn vermieden werden soll, dass die Importeure durch Voreindeckung die Erhöhung auf längere Zeit hinaus unwirksam werden lassen. In den vergangenen 25 Jahren hat der Bundesrat im Zusammenhang mit Treibstoffzollzuschlägen dreimal von Artikel 5 des Zolltarifgesetzes Gebrauch gemacht. Diese Erhöhungen sind sowohl vom Parlament als auch vom Volk – in zwei Fällen indirekt und in einem Fall durch Volksabstimmung – gutgeheissen worden. Gerade in diesen Fällen hat sich gezeigt, dass durch diese vorsorglichen Erhöhungen des Zollzuschlags spekulative Importe verhindert werden konnten. Dagegen wurde bei Einführung des ersten Zollzuschlages auf Treibstoffen von 5 Rappen je Liter während der Referendumsfrist so viel Treibstoff eingeführt, dass bei der Inkraftsetzung des Bundesbeschlusses vom 29. September 1961 am 15. Januar 1962 praktisch sämtliche Lager mit

zuschlagsfreier Ware gefüllt waren. Der Handel hingegen forderte vom Konsumenten sofort den um 5 Rappen je Liter erhöhten Preis, obwohl er während längerer Zeit noch die ohne Zollzuschlag abgefertigten Mengen absetzte. Die mit der Zollerhöhung bezweckten Mehreinnahmen blieben zunächst längere Zeit aus. Dieser Ablauf stiess damals in der Öffentlichkeit und im Parlament auf heftige Kritik. Um eine Wiederholung solcher Vorkommnisse und die Erzielung von spekulativen Gewinnen zu verhindern, stellten die beteiligten Departementschefs, nämlich vom Finanzdepartement und vom Departement des Innern, in Aussicht, bei zukünftigen Erhöhungen alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Diese rechtlichen Möglichkeiten haben wir. Wenn Sie anders beschliessen, haben wir keine mehr. Sie haben also heute die Möglichkeit, dafür zu sorgen, dass in Zukunft spekulative Gewinne gemacht werden können. Ich glaube nicht, dass das der Sinn der Gesetzgebung sein kann.

Eine Ergänzung von Artikel 3 im beantragten Sinne würde denselben grundsätzlich jeglicher Substanz berauben und gleichzeitig zu einer Doppelspurigkeit mit andern gesetzlichen Grundlagen führen. Der Bundesrat wäre dann des für die Innenfront erforderlichen Instrumentariums für zolltarifische Massnahmen beraubt. Insbesondere könnten dann aufgrund des Zolltarifgesetzes nebst den fiskalischen auch keine agrarpolitischen Massnahmen auf dem Gebiete des Zolltarifs mehr beschlossen werden. In der Diskussion ist die fiskalpolitische Kompetenz des Parlaments und des Volkes sehr heftig verteidigt worden; aber Sie haben ja selber bewiesen, dass es Ihnen möglich ist, einen Beschluss auch wieder aufzuheben, so dass Sie diese Kompetenz auch nach dem heute geltenden Gesetz behalten.

Aus all diesen Ueberlegungen bitte ich Sie, der Minderheit und dem Bundesrat zuzustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	65 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	77 Stimmen

Art. 4–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Biel

Abs. 1

.... Gesetzesänderung. Sie ist von der Bundesversammlung in der auf die Tarifierhöhung unmittelbar folgenden Session zu behandeln. Im Falle eines Referendums ist die Volksabstimmung am nächstmöglichen Termin durchzuführen.

Art. 8

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Biel

.... de modification de la loi. Celle-ci sera traitée par l'Assemblée fédérale à la session qui suit immédiatement le relèvement tarifaire. En cas de référendum, la votation populaire aura lieu le plus tôt possible.

Biel: Wir haben nun lange darüber diskutiert, was fiskalisch und was nicht fiskalisch ist. Diese Frage wird uns auch nächste Woche bei anderen Beschlüssen beschäftigen. Dort werden sich im Rat wahrscheinlich andere Fronten bilden. Das ist so in der Politik.

Hier geht es um die Konsequenz des ganzen Verfahrens. Noch einmal: Mit diesem Gesetz hat der Bundesrat eine gewisse Handlungsfähigkeit. Sie ist darauf zurückzuführen,

dass er eben in Bereichen tätig ist, in denen er rasch handeln muss. Wir als Gesetzgeber tagen ja nicht in Permanenz, sondern nur in bestimmten Zeitabständen. Das bedingt von der Sache her, dass man dem Bundesrat eine gewisse Kompetenz gibt. Das bedingt aber andererseits auch, dass wir, sobald wir zusammentreten, Beschlüsse des Bundesrates entweder ratifizieren oder verwerfen. Es geht natürlich nicht an, dass wir die Dinge auf die lange Bank schieben.

Hier muss ich noch einmal zurückblenden. Am 29. August 1974 hatte der zuständige Bundesrat – er hatte allerdings eine andere Parteifarbe als der jetzige Finanzminister – vorzeitig Treibstoffzollzuschläge und eine Erhöhung des Heizölzollens in Kraft gesetzt. In der September-Session 1974 haben wir das Geschäft behandelt, das Referendum ist ergriffen worden, und die Volksabstimmung fand am 8. Juni 1975 statt. Der Beschluss war nur neun Monate in Kraft; denn bekanntlich ist damals die Heizöl-Zollerhöhung verworfen worden. Es wäre möglich gewesen, Ende Januar/Anfang Februar die Volksabstimmung durchzuführen. Das hat man nicht gemacht. Dadurch hat die Bundeskasse etwa fünf Monate länger als bei einem ordentlichen Verfahren einkassiert. Natürlich konnte man dieses Geld nicht zurückgeben.

Diesmal war es wieder so. Wir wären durchaus in der Lage gewesen, sofort nach der Erhöhung des Heizölzolls die Vorlage zu behandeln; denn wir haben getagt. Das Parlament hat es abgelehnt. Wir haben erst in der Junisession Nichteintreten beschlossen. Mir scheint, das war nicht in Ordnung. So hat der Bund während einiger Monate einkassiert. Das ist auch unangenehm und unmöglich denjenigen gegenüber, die dann eben bezahlen müssen, im Unterschied zu den anderen, die nicht bezahlen müssen. Mir scheint dieses Verfahren nicht in Ordnung.

Mit wenigen Ausnahmen befindet bekanntlich das Parlament, wann es etwas behandeln will. Der Bundesrat befindet darüber, wann die Abstimmung stattfindet.

Wir haben allerdings einen Präzedenzfall: Bei den Preiszuschlägen auf Fett und Oel steht verbindlich im Gesetz, wann die Zuschläge im Parlament behandelt werden müssen. Wir sollten diese Angelegenheit generell so regeln, dass in der unmittelbar auf eine Erhöhung folgenden Session diese Dinge zu behandeln sind – das entspricht unserem Rechtsstaat, das entspricht auch unserem demokratischen Empfinden – und dass dann im Falle eines Referendums die Volksabstimmung am nächstmöglichen Termin stattfindet und nicht neun Monate später. Dann hätten wir zumindest auch von unserer Rechtsordnung her, vom demokratischen Empfinden her eine saubere Lösung und würden nicht je nach Opportunität einmal so und einmal anders handeln.

In dem Sinne empfehle ich Ihnen, Artikel 8 Absatz 1 zu ergänzen. Nach der Abstimmung von vorhin haben wir klaren Tisch. Wir werden uns nicht mehr über fiskalisch oder nichtfiskalisch zu unterhalten haben, sondern über ein einfaches Verfahren.

Ich empfehle Ihnen im Interesse einer klaren Rechtsordnung und in Anbetracht des Rechtsempfindens, wie es im Volk verankert ist, diese Ergänzung zu akzeptieren.

M. Gautier, rapporteur: La commission n'a pas tranché la proposition de M. Biel, telle qu'il nous la transmet aujourd'hui, mais sur une proposition semblable qu'il avait faite précédemment, à la différence près qu'à ce moment-là M. Biel nous proposait de fixer aussi un délai de trois mois pour le vote populaire en cas de référendum. Cela nous avait semblé impossible pour deux raisons, à savoir une raison pratique: il est difficile de fixer toujours dans les trois mois un vote populaire sur le plan fédéral; d'autre part, pour un principe général de droit: ce n'était pas à une loi fédérale de fixer la date d'une votation par l'Administration fédérale, de l'avis de certains membres de la commission. C'est pour quoi la commission avait alors refusé cette proposition par 8 voix contre 6. Actuellement, après que vous ayez, malheureusement à mon sens, refusé notre proposition à l'article 3, la proposition de M. Biel me paraît personnellement – puis-

que la commission n'en a pas débattu – une bonne proposition. Nous atténuerions ainsi un peu le danger que le Conseil fédéral puisse prélever, sans consulter ni le Parlement ni le peuple, un impôt supplémentaire.

A défaut de l'article 3 et à titre personnel, je soutiendrai la proposition de M. Biel.

Fischer-Hägglingen, Berichterstatter: Wir haben in der Kommission einen ähnlichen Antrag von Herrn Biel behandelt, den die Kommission mit 8 zu 6 Stimmen abgelehnt hat. An und für sich ist die Kommission mit dem Anliegen von Herrn Biel einverstanden. Die Kommission ist der Auffassung, dass solche Vorlagen möglichst schnell im Parlament behandelt und möglichst schnell dem Volk unterbreitet werden müssen, damit Steuern – wie wir heute gehört haben – eben nicht lange Zeit erhoben und vielleicht später wieder aufgehoben werden.

Es ging uns in der Kommission um die Frage: Ist es eine gute Gesetzgebung, wenn wir diese Bestimmung in das Gesetz aufnehmen? Oder sollten wir uns nicht an das Geschäftsverkehrsgesetz halten, in dem das Dringlichkeitsverfahren näher umschrieben ist? Wir glauben, die Lösung, wir wie sie bis jetzt gehabt haben, ist die bessere. Aber das Problem, das Herr Biel angeschnitten hat, besteht. Die Kommission hat es als wichtig erachtet, glaubt jedoch, der Weg, den Herr Biel vorschlägt, sei nicht der beste.

Darum beantrage ich Ihnen im Namen der Mehrheit der Kommission, den Antrag Biel abzulehnen.

Bundesrat Stich: Der erste Satz dieses Vorschlages: «Sie ist von der Bundesversammlung in der auf die Tarifierhöhung unmittelbar folgenden Session zu behandeln» ist eine gesetzliche Vorschrift, die nur Sie betrifft. Er bringt für Sie die Einschränkung. Sie müssen bisher entscheiden, ob Sie, wenn der Bundesrat so etwas beschlossen hat, es in der folgenden Session tatsächlich behandeln wollen oder nicht. Hier aber wird der Termin durch das Gesetz bestimmt; grundsätzlich kann uns das gleichgültig sein.

Der zweite Satz: «Im Falle eines Referendums ist die Volksabstimmung zum nächstmöglichen Termin durchzuführen.» wird möglicherweise mit Schwierigkeiten verbunden sein. Nehmen wir an, eine solche Gesetzesänderung würde in der Frühjahrs-session beschlossen, und die nächste angesetzte Volksabstimmung fände bereits anfangs April statt. Das wäre sicher der nächste Termin, aber es wäre ausgeschlossen, in so kurzer Zeit dem Volk etwas zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, weil bekanntlich Gesetzesänderungen mindestens drei Wochen vor einer Abstimmung durch die Gemeinde an die Stimmbürger verteilt sein müssen. Diese Bestimmung ist unter Umständen also nicht realisierbar, und das ist an sich nicht gut.

Wenn Sie einen solchen Entwurf einbringen wollen, wäre er besser in jenem Gesetz untergebracht, welches die Vorlagen ganz generell behandelt; hier wirkt er störend; er ist zu wenig durchdacht.

Ich bitte Sie deshalb, den zweiten Satz abzulehnen. Der erste stört uns nicht.

Biel: In der Kommission habe ich «innert 3 Monaten» beantragt. Man gab mir zu verstehen, das sei zu starr; wenn schon, müsse es «nächstmöglich» heissen. Jetzt ist «nächstmöglich» offensichtlich auch wieder nicht richtig. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen: «Nächstmöglich» heisst natürlich, dass man minimale Fristen zum Verteilen des Materials usw. berücksichtigt.

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Für den Antrag Biel
Für den Antrag der Kommission

61 Stimmen
53 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Art. 9 – 14*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 à 14*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Gesetzentwurfes 96 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

86.004

**Liegenschaft Schwarzenburgstrasse 31
in Bern. Erwerb****Entrepôts Schwarzenburgstrasse 31
à Berne. Acquisition**Botschaft und Beschlussentwurf vom 12. Februar 1986 (BBI I, 701)
Message et projet d'arrêté du 12 février 1986 (FF I, 693)Beschluss des Ständerates vom 3. Juni 1986
Décision du Conseil des Etats du 3 juin 1986

Aregger, Berichterstatter: Wenn Sie nichts von diesem Geschäft verstehen, werde ich das nicht etwa Ihrem Sachverständigen, sondern den dilettantischen Experimenten mit unserer Lautsprecheranlage zuschreiben.

Die erweiterte Bautengruppe hat am 26. Juni 1986 das Lagergebäude Schwarzenburgstrasse 31 in Bern besichtigt. Das Gebäude wurde 1958/59 von der Coop erstellt und befindet sich technisch in einem guten Zustand. Es besitzt auf der einen Längsseite einen Geleiseanschluss der Station Bern-Weissenbühl, auf der anderen Längsseite eine Vorhalle mit mehreren Anpassrampen für Lastwagenverkehr. Das Gebäude liegt in der Industrie- und Gewerbezone der Stadt Bern; die Parzelle ist zu fast 90 Prozent überbaut, was einer aussergewöhnlich hohen Nutzung entspricht. Die Bruttogeschossfläche beträgt 16 000 m². Sie kann mit einem Ausbau des Attikageschosses auf rund 17 000 m² erhöht werden.

Die Coop hat nach Errichtung eines Neubaus in Bümpliz das zur Diskussion stehende Lagerhaus zur Vermietung freigegeben. Der Bund ist unter gleichzeitigem Abschluss eines Kaufrechtsvertrages auf den 1. Januar 1985 in ein Mietverhältnis mit der Coop eingetreten. Der Mietpreis beträgt 750 000 Franken pro Jahr. Seit Mietbeginn wurde das Lagerhaus vom Bundesamt für Zivilschutz und vom Amt für Bundesbauten genutzt.

Das Bundesamt für Zivilschutz lagert hier Material zur Einrichtung von Anlagen und Schutzräumen sowie Material zur Ausrüstung für Schutzdienstpflichtige, Formationen und Zivilschutzorganisationen. Das Amt für Bundesbauten bewirtschaftet hier das gesamte Mobiliar der allgemeinen Bundesverwaltung und betreibt eine eigene Kleinschreinerie und einen Transportdienst. Seit dem Mietbeginn konnten beim Amt für Zivilschutz drei und beim Amt für Bundesbauten sogar sechs Lagerstandorte aufgegeben werden. Nach Ausbau des Attikageschosses fallen sechs weitere dezentrale Lagerstandorte dahin.

Diese Konzentration der Lagerflächen in einem zentralen Gebäude erlaubt auf einer um 24 Prozent reduzierten Fläche wesentlich rationellere Bewirtschaftungsmöglichkeiten, was

die Einsparung von total 5,7 Personaleinheiten zur Folge hat.

Nach eingehender Prüfung aller Varianten bezüglich Miete, Ausbau im Baurecht, Unterhalts- und Betriebskosten stellt der Bundesrat den Antrag, das vertraglich vereinbarte Kaufrecht vorzeitig auszuüben. Der angeforderte Objektkredit von 18,55 Millionen Franken wird wie folgt verwendet: 13 Millionen Franken als Kaufpreis, 10 000 Franken für Kaufkosten, 3,14 Millionen Franken für zusätzliche Investitionen wie Ausbau des Attikageschosses, Sanierung verschiedener Einrichtungen und Erhöhung der Brandsicherheit.

Schliesslich gehört zum Objektkredit auch die Uebernahme der noch nicht amortisierten Sanierungskosten von 2,4 Millionen Franken. Die Coop hatte seinerzeit, vor Beginn des Mietverhältnisses, Anpassungs- und Sanierungsarbeiten für 3 Millionen Franken vorgenommen. Der Bund ist nach Mietvertrag verpflichtet, zusätzlich zum Mietpreis an diese Investition eine jährliche Amortisation von 300 000 Franken zu leisten. Bei Ausübung des Kaufrechts wird der noch nicht amortisierte Rest zur Zahlung fällig.

Es bleibt noch zu erwähnen, dass die zu leistenden Zahlungen im Voranschlag 1986 und in den Finanzplänen 1987 und 1988 enthalten sind.

Unter Würdigung aller erwähnten Faktoren kommen wir zum Schluss, dass der Erwerb des Lagergebäudes Schwarzenburgstrasse 31 für den Bund eine zweckmässige und finanziell vorteilhafte Gelegenheit ist. Wir empfehlen Ihnen Eintreten und Zustimmung zur Vorlage.

M. Cavadini, rapporteur: En tant que rapporteur de langue française, je pourrais être d'un laconisme décisif. A l'unanimité, votre commission vous recommande d'approuver l'arrêté fédéral relatif à l'acquisition et à l'aménagement des entrepôts sis au 31 de la Schwarzenburgstrasse à Berne qui seront affectés à l'Office de la protection civile et à l'Office des constructions fédérales. La Confédération avait un droit d'emption sur ces entrepôts. Elle peut exercer ce droit dès cette année. La proposition nous paraît raisonnable dans la mesure où l'entrepôt est rationnel et où il s'ensuivra une diminution du personnel nécessaire à la gestion du matériel. On compte pouvoir réduire de trois postes sur seize le personnel de gestion à l'Office des constructions et de 2,7 unités sur 25 à la protection civile. Pour tout autre chiffre, nous vous renvoyons au message du Conseil fédéral et nous vous invitons à accepter ce crédit d'ouvrage pour 18 550 000 francs.

Präsident: Verschiedene Fraktionssprecher haben erklärt, dass ihre Fraktionen zustimmen werden. Andere haben sich nicht gemeldet. Der Bundesrat verzichtet auf das Wort.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Art. 1 und 2***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1 et 2*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussentwurfes 80 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Ständerat – Au Conseil des Etats*

Warenbezeichnung. Harmonisiertes System und Zolltarif. Anpassung

Désignation des marchandises. Système harmonisé et tarif des douanes. Adaptation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.060
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.09.1986 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1057-1066
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 602

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.